

Passordnung

§ 1 Ausstellung, Gültigkeit von Pässen

- 1.1 Die Mitgliedschaft muss durch einen Verein nachgewiesen werden, der dem zuständigen Landesverband des DJJV angeschlossen ist. Der Pass verliert sofort seine Gültigkeit, sofern auch Mitgliedschaft in einem vom DJJV benannten Konkurrenzverband besteht.
- 1.2 Ein Pass ist für jedes Mitglied nach spätestens zehn Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Pass muss die Jahressichtmarke des Eintrittsjahres enthalten. Vorbereitungszeiten für Kyu- bzw. Dan-Grade gemäß Verfahrensordnung für Prüfungen sind durch Jahressichtmarken nachzuweisen. Wird der Pass verspätet ausgestellt, so sind Sichtmarken des DJJV in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Pass rechtzeitig ausgestellt worden. Die Sichtmarken zum Nachkleben werden vom DJJV zur doppelten Gebühr bereitgehalten.
- 1.3 Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch die Sichtmarken des DJJV nachgewiesen. Die ersten Sichtmarken werden durch den Landesverband, alle weiteren durch die Vereine entwertet. (Die Erstentwertung kann durch den Landesverband auf die Vereine delegiert werden).
- 1.4 Der Pass des DJJV ist nur gültig mit der Jahressichtmarke des laufenden Jahres. Die Sichtmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem 01. März im Pass befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
- 1.5 Graduierungen nach dem 31. Dezember 1992 haben nur Bestand, wenn sie solche des DJJV sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung.
- 1.6 Der Pass ist Eigentum des Inhabers.

§ 2 Pass-Angaben

- 2.1 Der Pass enthält folgende Angaben über den Passinhaber: a) Name und Vorname(n) b) Geburtsdatum c) Geburtsort d) Lichtbild und Unterschrift
- 2.2 Der Pass enthält außerdem Angaben über:
 - a) Name des Vereins
 - b) Eintrittsdatum
 - c) Ausstellungsdatum
 - d) betriebene Budo-Sportart/en
 - e) Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
 - f) Wechsel des Vereins (mit Daten des Ausscheidens aus dem alten und Eintritts in den neuen Verein, Unterschrift und Stempel des Landesverbandes)
 - g) Verein, für den Startberechtigung besteht

h) aktuelle Graduierung

- 2.3 Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Passes noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach Ausstellung ein neues Lichtbild des Passinhabers einzuheften, jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3 Pass-Eintragungen

- 3.1 Zur Teilnahme bei Veranstaltungen ist der Besitz eines DJJV-Passes als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Pass eingetragen ist.
- 3.2 In den Pass können eingetragen werden:
-Teilnahme an Lehrgängen
-sportliche Erfolge.
- 3.3 Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Pass dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne den Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.
- 3.4 Alle übrigen Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Lehrgänge, Jahressichtvermerke u. ä. werden vom zuständigen Landesverband, über Bundesämter vom DJJV, vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltungen eingetragen werden.
- 3.5 Bis zum 01.02. jeden Jahres wird die Einzel- und/oder Mannschaftsstartberechtigung in den Pass eingetragen, es gilt sonst der eingetragene Verein. Die Startberechtigung gilt bis zum 31.12. des Jahres. Alle Vereine müssen dem gleichen Landesverband angehören. Diese Regelung gilt nicht für Duo-Paare aus 2 verschiedenen Vereinen. Diese können aber nur für das jeweilige Wettkampfsjahr im Namen eines Vereines starten.

§ 4 Zuständigkeit, Verlust

- 4.1 Für die Ausstellung von Pässen sind die Landesverbände zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Pass besitzen. Pässe, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.
- 4.2 Bei Verlust eines Passes ist eine Zweitausfertigung auszustellen.

§ 5 Verstöße

- 5.1 Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DJJV und seiner Landesverbände geahndet.

§ 6 Gültigkeit

- 6.1 Die Passordnung wurde von der DJJV-Mitgliederversammlung am 17.04.10 in Berlin geändert. Die Passordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.